

LeanVal Klimaziefonds

Zusammenfassung

Der Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nr. 17 i.V.m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) an. Wesentlicher Teil der Anlagestrategie des Fonds ist die Verfolgung des nachhaltigen Investitionsziel „Erhaltung der Umwelt“. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die nachhaltigen Investitionen auf wirtschaftliche Tätigkeiten ausgerichtet sind, die zum Erreichen des 1,5 Grad-Ziels gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommen beitragen. Es gibt keine Mindestquote für nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie“).

Der Beitrag zum 1,5°C-Ziel wird anhand des X-Degree Compatibility Modells („XDC Modell“) berechnet. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider right. based on science GmbH (im Weiteren „right.“) zur Verfügung gestellt. Sofern im Ergebnis ein $XDC \leq 1,5^\circ\text{C}$ ermittelt wird, ergibt sich hieraus, dass der jeweilige Titel mit dem Ziel, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen, kompatibel ist. Entsprechend wird das vorliegende Sondervermögen mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere investieren die einen $XDC \leq 1,5^\circ\text{C}$ aufweisen. Zur Beurteilung des XDC zieht der Datenprovider right. Informationen zu der Bruttowertschöpfung und der Emissionsintensität des jeweiligen Emittenten heran und interpretiert diese im Rahmen von Szenarioanalysen. Dabei soll die Frage beantwortet werden: Um wieviel Grad würde sich das Klima erwärmen, wenn die gesamte Welt die gleiche Klima-Performance hätte wie das betrachtete Unternehmen?

Grundlage der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie bilden neben der Zugrundelegung des XDC-Modells bestimmte Ausschlusskriterien, anhand derer die Gesellschaft ebenfalls bemisst, dass kein anderes Umwelt- oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt wird. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Konkrete Informationen zu der dezidierten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie und zu den Ausschlusskriterien, sowie den dazu gehörigen Nachhaltigkeitsindikatoren, können dem Anhang gem. Art. 14 Delegierten Verordnung 2022/1288 entnommen werden.

Zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels investiert das Sondervermögen stets mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere. Diese Wertpapiere müssen wie zuvor dargestellt den Ansprüchen des 1,5°C Ziels nach dem Pariser Abkommen genügen. Die übrigen Investition in Höhe von maximal 25 % des Wertes des Sondervermögen dürfen ausschließlich zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken eingesetzt werden und umfassen im Wesentlichen die Vermögensgegenstände Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate.

Den jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren können verschiedene Datenquellen zugrunde liegen. Diese können sich sowohl als Primär- als auch Sekundärdaten qualifizieren. Bei Primärdaten handelt es sich um solche Daten, die im direkten Bezug und unmittelbar zum Unternehmen stehen, bzw. konkret durch dieses

ausgegeben wurden. Als Sekundärdaten definieren sich demgegenüber solche Datenquellen, die eine Information als Dritter weitergeben und die Primärdaten mittelbar verwenden.

Hervorzuheben ist, dass in Hinblick auf die Interpretation von Daten, etwaig bestehende Beschränkungen zu bedenken sind. So erhebt der Datenprovider beispielsweise nur für ein begrenztes Universum von Emittenten Daten und für diese Emittenten, für die Daten erhoben werden, besteht etwa die Beschränkung, dass der Datenprovider teilweise nur solche Daten verwenden kann, die das Unternehmen selbst zur Verfügung stellt.

Dabei werden der Gesellschaft und dem Portfoliomanager die entsprechenden Daten durch den Datenprovider zur Verfügung gestellt und in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in neue Titel investiert, wird dieser Titel durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor dem Erwerb in Hinblick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren geprüft. Titel, welche den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren nicht standhalten, können nicht erworben werden.

Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird kein Referenzwert für den klimabedingten Wandel und kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert verwendet. Die Anstrengung die Ziele des Pariser Einkommens sicherzustellen, werden im Rahmen der Anlagestrategie insbesondere durch die durch right. gelieferten Daten umgesetzt. Im Rahmen der Ausschlusskriterien ist die Gesellschaft bestrebt die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1288 zu erfüllen.

Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Das Sondervermögen investiert ausschließlich in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel, ein soziales Ziel, eine Investition in Humankapital oder eine Investition zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen **nicht** erheblich beeinträchtigen (sogenanntes *do no significant harm principle*, kurz: „DNSH-Prinzip“). Dies entspricht der Definition einer nachhaltigen Investition gemäß Artikel 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“).

Im Folgenden wird dargestellt, wie das DNSH-Prinzip unter anderem durch die folgenden Ausschlusskriterien eingehalten wird. Für den Fonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die

- (1) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;

- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global CompactNetzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;
- (9) Umsatz aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer generieren;
- (10) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Förderung von Erdöl generieren;
- (11) in der Bewertung des Governance Score nicht besser als 2,9 abschneiden.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (12) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden;
- (13) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben.

Eine entsprechend erhebliche Beeinträchtigung wird einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle dargelegten Kriterien erfüllt:

Kriterium zur Erfüllung des DNSH	Erläuterung der Annahme
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.</p>	<p>Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt.</p> <p>Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -10 aufweist.</p> <p>Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere</p>

	<p>Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen Ausschlusskriterien Nr. (1.) – (7) (siehe hierzu im Folgenden) verstoßen.</p>	<p>Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind.</p> <p>In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.</p> <p>Hiermit ist angestrebt durch die Investitionen vorliegenden Sondervermögens gar nicht oder nicht im erheblichen Umfang in Geschäftsfelder, welche die Umwelt und soziale Ziele erheblich beeinträchtigen, zu investieren.</p>
<p>Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, welche nicht im Einklang mit dem Mindestschutz gem. Art. 18 Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomieverordnung“) agieren.</p>	<p>Der Mindestschutz gem. Art. 18 Taxonomieverordnung setzt voraus, dass Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte befolgen.</p> <p>Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das Ausschlusskriterium Nr. 8 verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen.</p> <p>Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet¹ und aufgrund dessen in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.</p>

Des Weiteren berücksichtigt vorliegendes Sondervermögen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Anhang I Tabelle 1 Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288. Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die zuvor Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten herangezogen.

¹ United Nations, Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy“ Framework, 2011, II. A. 12 f.

Nachhaltiges Investitionsziel

Das nachhaltige Investitionsziel vorliegenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet einen Beitrag zu dem 1,5 Grad-Ziel gem. Art. 2 Abs. 1 lit. a) Pariser Abkommen zu leisten.

Mit dem Pariser Abkommen hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele: 1. Die langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum Vorindustriellen Niveau. Dabei sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen, 2. die Treibhausgasemissionen zu mindern und 3. die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen im Einklang zu bringen.

Vorliegendes Sondervermögen strebt folglich an, den Ziel des Pariser Abkommens beizutragen den Temperaturanstieg auf 1,5 Grad im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, investiert das Sondervermögen ausschließlich in Wertpapiere von Emittenten, die nach dem Datenprovider right. based on science GmbH einen XDC² von $\leq 1,5^{\circ}\text{C}$ aufweisen. Ein $\text{XDC} \leq 1,5^{\circ}\text{C}$ sagt dabei aus, dass der jeweilige Emittent mit dem Ziel, den Temperaturanstieg auf $1,5^{\circ}\text{C}$ zu begrenzen im Einklang steht.

Anlagestrategie

Zum Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels investiert das Sondervermögen stets mindestens 75 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere. Diese Wertpapiere müssen wie zuvor dargestellt den Ansprüchen des $1,5^{\circ}\text{C}$ Ziels nach dem Pariser Abkommen genügen. Die übrigen Investitionen in Höhe von maximal 25 % des Wertes des Sondervermögens dürfen ausschließlich zu Liquiditäts- und Absicherungszwecken eingesetzt werden und umfassen im Wesentlichen die Vermögensgegenstände Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate.

Zusätzlich zu dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt die Portfolioverwaltung zuvor benannte Ausschlusskriterien.

Die gute Unternehmensführung („Governance“) wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben werden, die ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen.

Zusätzlich zu den nachhaltigen Investitionen gem. Art. 2 Nr. 17 (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) und der Erreichung des $1,5^{\circ}\text{C}$ -Ziels berücksichtigt die Portfolioverwaltung für das Sondervermögen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und

² Zur Methodik, die zur Ermittlung des „XDC“ angewandt wird, s. untenstehend unter „Methoden“.

Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) - (8) und 10	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint)		
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)		
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterien Nr. (4) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im

consumption intensity per high
impact climate sector)

7. Aktivitäten mit nachteiligen
Auswirkungen auf artenreiche
Gebiete (Activities negatively
affecting biodiversity-sensitive
areas)

8. Schadstoffausstoß in
Gewässer (Emissions to water)

9. Sondermüll (Hazardous
waste)

10. Verstöße gegen den UN
Global Compact oder die OECD
Leitlinien für multinationale
Unternehmen (Violations of
UNGC and OECD Guidelines for
MNE)

11. Mangelnde Prozesse und
Compliancemechanismen um
Einhaltung des UN Global
Compacts oder der OECD
Leitlinien für multinationale
Unternehmen zu überwachen
(Lack of processes and
compliance mechanisms to
monitor compliance with UNGC
and OECD Guidelines)

12. Unbereinigte
geschlechtsspezifische

Ausschlusskriterium Nr.
(8)

Ausschlusskriterium Nr.
(8)

Ausschlusskriterium Nr.
(8)

Ausschlusskriterium Nr.
(8)

Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.

Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.

Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.

Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und

Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap)

13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)

14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)

Ausschlusskriterium Nr. (2)

zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwer-wiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.

Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI

Treibhausgasintensität (GHG Intensity)

Berücksichtigt durch

Ausschlusskriterium Nr. (13)

Begründung

Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (13) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolg.

Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)

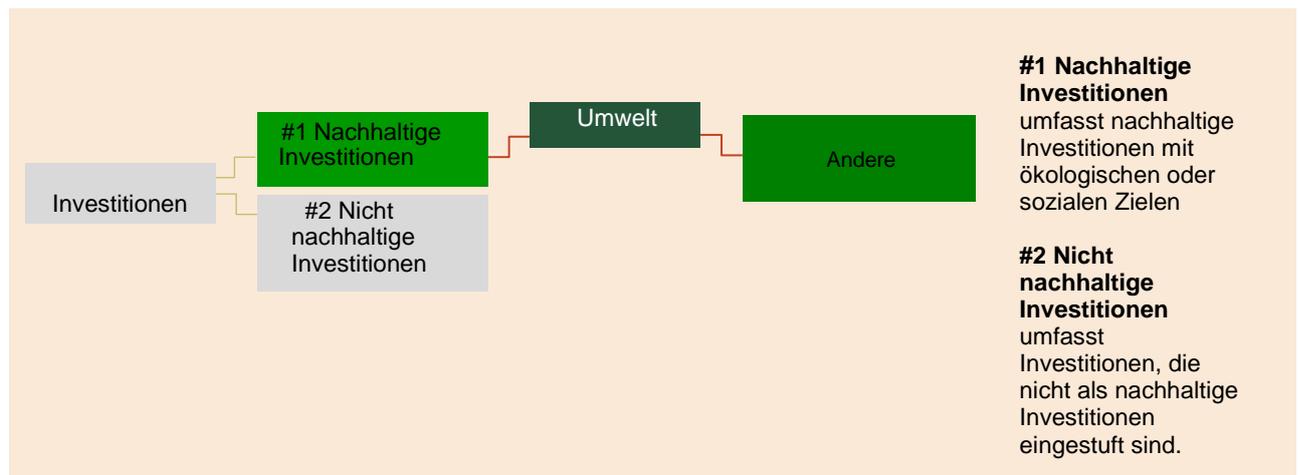
Ausschlusskriterium Nr. (12)

Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (12) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Aufteilung der Investitionen

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Derivate und Sonstige Anlageinstrumente investieren.

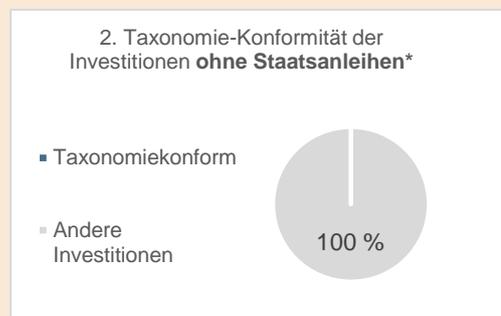
Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die der Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels dienen, beträgt 75 % des Wertes des Sondervermögens. Die übrigen 25 % des Wertes des Sondervermögens werden ausschließlich zu Absicherungs- und Liquiditätszwecken eingesetzt.



Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen im Sinne der Taxonomieverordnung bei.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die im Sinne der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Unter “#2 Nicht nachhaltige Investitionen” können die Vermögensgegenstände Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und/oder Derivate fallen, die der Portfolioverwalter zur Liquiditätserhaltung und / oder Absicherung für das Sondervermögen erwerben kann. Das Sondervermögen darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in “#2 Nicht nachhaltige Investitionen” investieren.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf kurzfristige Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen, die als Geldmarktinstrumente qualifiziert werden, durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt. Dies gilt nur dann, wenn der Datenprovider entsprechende Daten zur Verfügung stellt. Sofern keine Daten verfügbar sind, bleiben die kurzfristigen Anleihen mit einer Höchstlaufzeit von 397 Tagen erwerbbar, ohne dass der Mindestschutz sichergestellt ist.

In Bezug auf die übrigen zuvor genannten Vermögensgegenstände wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz aktuell nicht berücksichtigt.

Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Das nachhaltige Investitionsziel und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren (konkret der XDC als auch die Ausschlusskriterien), anhand derer die Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels sowie das DNSH-Prinzip und die PAI-Berücksichtigung abgeprüft wird, werden von der Gesellschaft fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Dabei werden der Gesellschaft und dem Portfoliomanager die entsprechenden Daten durch den Datenprovider (konkret den XDC durch right. based on science / Ausschlusskriterien durch MSCI ESG Research LLC) zur Verfügung gestellt und in einem regelmäßigen Turnus – mindestens monatlich – in die internen Systeme der Gesellschaft überführt. Soweit der Portfoliomanager für das Sondervermögen in neue Titel investiert, wird dieser Titel durch den Portfoliomanager oder die Gesellschaft vor dem Erwerb in Hinblick auf die Nachhaltigkeitsindikatoren geprüft. Titel, welche den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren nicht standhalten, können nicht erworben werden. Soweit der Portfoliomanager einen Titel erwirbt, welcher von vornherein gegen die festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren verstößt, muss der Portfoliomanager diesen Titel unverzüglich verkaufen („Aktive Grenzverletzung“).

Soweit sich Daten von bereits im Portfolio befindlichen Titeln ändern, wird dies im Rahmen der Aktualisierung von Daten des o.g. Datenproviders mindestens monatlich aktualisiert. Soweit ein Bestandstitel zu einem späteren Zeitpunkt eine unzureichende Ratingnote erhält und dadurch die obengenannte Mindestquote nicht mehr eingehalten wird oder gegen ein Ausschlusskriterium verstößt, muss dieser Titel innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Verstoßes verkauft werden („Passive Anlagegrenzverletzung“).

Die Kontrolle der internen Prozesse, einschließlich der Anlagegrenzprüfung, erfolgt durch die Abschlussprüfung des Wirtschaftsprüfers zum Geschäftsjahresende sowie durch die Verwahrstelle. Etwaige Aktive und Passive Anlagegrenzverletzungen werden dabei sowohl dem Wirtschaftsprüfer als auch der Verwahrstelle ausdrücklich mitgeteilt.

Berichtspflichtige Grenzverletzungen der in diesem Dokument dargelegten Strategie werden in den Jahresberichten offengelegt. Die Jahresberichte sind abrufbar unter:

<https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/>

Methoden

Wie zuvor dargelegt, wird das nachhaltige Investitionsziel durch die Verwendung des XDC Modells gemessen, während die weiteren Kriterien durch das Verwenden von Ausschlusskriterien umgesetzt werden.

1. X-Degree Compatibility („XDC Modell“)

Der Beitrag zum 1,5°C wird anhand des X-Degree Compatibility („XDC Modell“) Modells berechnet. Die diesbezüglichen Daten werden durch den Datenprovider right. based on science GmbH zur Verfügung gestellt.

Im Falle von Wertpapieren wird der anhand des fünfstufigen XDC Modells beurteilt, wie hoch der sog. „XDC“ (s. hierzu 5.) ausfällt:

1. Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Menge an Treibhausgasemissionen³, das spezifische Unternehmen im Basisjahr benötigt, um eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 1. Mio. Euro zu erzeugen (sogenannte „ökonomische Emissionsintensität“, kurz: „EEI“). Die Entwicklung dieser EEI wird vom Basisjahr bis zum Endjahr anhand einer Szenarioanalyse projiziert. Das Basisjahr wird durch right. regelmäßig aktualisiert. Dabei haben der Portfoliomanager und die Gesellschaft die Möglichkeit das Basisjahr aus einem Pool auszuwählen. Aktuell (Stand 01/2023) kann zwischen den Jahren 2016 bis 2020 gewählt werden.

Die Auswahl basiert auf den zuletzt berichteten Emissionsdaten der Unternehmen. Sobald die Emissionsdaten flächendeckend bei den Emissionsdatenanbietern vorliegen, wird durch den Datenprovider die Möglichkeit geschaffen, ein aktuelleres Basisjahr auszuwählen. Grundsätzlich empfiehlt es sich das neuste Basisjahr auszuwählen, da dieses auf den neusten Emissionsdaten basiert und somit der aktuellste XDC-Wert berechnet werden kann. Eine Auswahl, die auf einem älteren Basisjahr basiert führt zu einem nicht aktuellen XDC-Wert.

Für vorliegendes Sondervermögen wird als Basisjahr das Jahr 2020 herangezogen, wobei die Gesellschaft und der Portfoliomanager bestrebt sind, das Basisjahr entsprechend zu aktualisieren, soweit der Datenprovider ein aktuelleres Basisjahr zur Auswahl stellt. Das Endjahr der Szenarioanalyse bildet das Jahr 2050.

2. Im zweiten Schritt wird die im ersten Schritt ermittelte EEI im Zusammenhang des Sektors betrachtet. Um die einzelnen Sektoren zu bestimmen, wird die Klassifizierung der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft („NACE“) herangezogen. Zunächst wird festgelegt, wie hoch die EEI für den jeweiligen Sektor entlang 1,5°C-konformer Annahmen bis zum Endjahr ausfällt. Zur Ermittlung der 1,5°C-konformen Einheiten wird das „Net zero

³ Hierbei wird der Scope 1, 2 und 3 nach dem Greenhouse Gas Protocol berücksichtigt.

by 2050 Szenario“ der Internationalen Energie Agentur (IEA) herangezogen. Das Ergebnis aus Schritt zwei bildet schließlich die Benchmark, welche im weiteren Verlauf vergleichend herangezogen wird.

3. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 („EEI“) und Schritt 2 („Benchmark“) ins Verhältnis gesetzt, um zu ermitteln, wie das betrachtete Unternehmen im Vergleich zu sowohl seiner sektorspezifischen Ausgangsbasis als auch den angestrebten Dekarbonisierungspfaden abschneidet.
4. Im vierten Schritt wird die Performance des betrachteten Unternehmens auf globale Ebene hochskaliert. Als Ergebnis werden die Treibhausgasemissionen bestimmt, die in die Atmosphäre gelangen würden, wenn die gesamte Welt, gemessen am weltweiten Bruttoinlandsprodukt bis 2050 mit der gleichen Emissionsintensität wirtschaften würde. Dabei wird die Höhe des weltweiten Bruttoinlandsproduktes jährlich anhand der Daten der worldbank (abrufbar unter <https://data.worldbank.org/>) aktualisiert.
5. Im fünften Schritt wird der Grad der globalen Erwärmung berechnet, der sich aus den im vorherigen Schritt ermittelten Treibhausgasemissionen bis zum Endjahr ergibt (sogenannter „XDC“).

Weitere Informationen können auf der Homepage des Datenproviders unter <https://www.right-basedonscience.de/xdc-modell/> abgerufen werden.

2. Ausschlusskriterien

In Bezug auf die Geschäftspraktiken identifiziert MSCI für börsennotierte Unternehmen und Emittenten festverzinslicher Wertpapiere, den Umgang mit etwaigen kontroversen Geschäftspraktiken. Im Rahmen dessen werden internationale Normen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen vertreten sind, wie etwa die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die ILO Kernarbeitsnormen und den UN Global Compact, einbezogen. Dabei erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der Unternehmenstätigkeit, der Unternehmensführung und / oder in Hinblick auf die durch das Unternehmen angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die mutmaßlich gegen nationale oder internationale Gesetze, Vorschriften und / oder allgemein Normen verstoßen.

Soweit etwaige Kontroversen vorliegen, werden diese nach ihrem Schweregrad, Typ und Status eingeordnet. Der Schweregrad unterteilt sich dabei in die Kategorien sehr schwer, schwer, mäßig und geringfügig eingeordnet. Weiter wird der Typ der Kontroverse nach „strukturell“ und „nicht-strukturell“ unterteilt. Der Status gibt schließlich Ausschluss darüber, ob der jeweilige Sachverhalt, welcher für die Kontroverse ursächlich ist, laufend ist oder nicht.

Soweit nach der Bewertung von MSCI eine sehr schwerwiegende Kontroverse vorliegt, ist dieser Emittent für das Sondervermögen nicht erwerbbar, unabhängig vom Typ und Status der jeweiligen Kontroverse.

Des Weiteren ist ein Emittent für das Sondervermögen nicht erwerbbar, soweit eine schwere Kontroverse durch MSCI nachgewiesen wurde, welche struktureller Natur und laufend ist.

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/ESG_Controversies_Factsheet.pdf/4dfb3240-b5ed-0770-62c8-159c2ff785a0

In Bezug auf die Geschäftsfelder bildet MSCI in Bezug auf bestimmte Unternehmen ab, in welchen Geschäftsfeldern diese konkret tätig sind. Dabei wird darauf abgestellt welche Verbindung ein Unternehmen zu bestimmten Geschäftsfeldern aufweist, welche Kapitalmaßnahmen damit in den letzten drei Geschäftsjahren verbunden waren und wie die Eigentumsverhältnisse in Hinblick auf etwaige Tochter- und/oder Muttergesellschaften ausfallen.

Vorliegendes Sondervermögen hat umsatzbezogene in prozentuale Angaben ausgedrückten Grenzwerte festgelegt, welche bestimmen, dass Unternehmen, die einen bestimmten Umsatz mit den festgelegten Geschäftsfeldern erwirtschaften, für das Sondervermögen nicht erwerbbar sind. Diese prozentualen Angaben zu den Unternehmenseinnahmen für bestimmte Geschäftstätigkeiten, werden, sofern Berichte durch das Unternehmen veröffentlicht wurden, aus diesen generiert. Soweit ein Unternehmen keine entsprechenden Daten offenlegt, werden die Werte durch MSCI geschätzt.

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

3. SDG Net Alignment Score

Mithilfe des SDG Net Alignment Scores wird eine Bewertung der Gesamtausrichtung eines Unternehmens auf jedes der 17 Sustainable Development Goals (SDG) vorgenommen. Die Bewertung erfolgt in Form eines numerischen Scores zwischen -10 und 10 oder in den Kategorien strongly aligned, aligned, neutral, misaligned und strongly misaligned. Dabei ist der SDG Net Alignment Score ein einfacher Durchschnitt des SDG Product Alignment Scores und des SDG Operational Alignment Scores. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 10 % des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

SDG Operational Alignment

Das SDG Operational Alignment bewertet, inwieweit die Geschäftstätigkeit von Unternehmen positive oder negative Auswirkungen auf die Erreichung bestimmter Ziele für nachhaltige Entwicklung haben kann. Die Bewertung berücksichtigt interne Richtlinien, Ziele und auch Beteiligungen des operativen Geschäfts mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen und Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Erreichen der SDGs. Positive Auswirkungen werden auf Grundlage verfügbarer Richtlinien, Praktiken und Ziele bewertet, während der negative operative Impact auf Grundlage von Nachweisen für negative Auswirkungen bewertet wird. Kontroverse Ereignisse fließen, basierend auf der Häufigkeit und Schwere der Vorfälle, ebenfalls in die Bewertung mit ein. Das Endergebnis ergibt sich aus der Summe der positiven und negativen Auswirkungen auf einer Skala von -10 bis +10.

SDG Product Alignment

Das SDG Product Alignment bewertet die Nettoauswirkungen der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens, in Hinblick auf die Erreichung der zuvor genannten SDGs. Mit Nettoauswirkungen ist gemeint, dass einige der Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens geeignet sind die Erreichung der SDGs befördern, während andere Produkte und Dienstleistungen diese negativ beeinträchtigen.

Dabei nimmt MSCI ESG Research LLC eine Einstufung in die folgenden Kategorien vor: *strongly aligned*, *aligned*, *neutral*, *misaligned*, *strongly misaligned* (deutlich übereinstimmend, übereinstimmend, neutral, fehl ausgerichtet, deutlich fehl ausgerichtet).

Eine Einstufung als *neutral* zeigt an, dass das Unternehmen die Erreichung eines SDGs weder befördert noch beeinträchtigt. Eine Bewertung im positiven Bereich (*strongly aligned*, *aligned*) steht für einen Beitrag zur Erreichung eines SDGs, während eine Bewertung im negativen Bereich (*misaligned*, *strongly misaligned*) anzeigt, dass die Produkte und Dienstleistungen des jeweiligen Unternehmens, die Erreichung des jeweiligen SDG beeinträchtigen.

Beispiel: Ein Versorgungsunternehmen erwirtschaftet 20% des Umsatzes mit solarbasierter Stromerzeugung und 40% des Umsatzes aus Kohleverstromung, und erhält die Bewertung "misaligned" in Bezug auf das SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“).

Der geschätzte Umsatz aus „positiven“ Produkten und Dienstleistungen (z.B. Windkraftherzeugung für SDG 7) werden auf Basis von Umsatzspannen von 0% bis 100% bewertet, die über die entsprechenden Werte von 0 bis 10 abgebildet werden.

Der geschätzte Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen, die negativ auf ein SDG einzahlen (z. B. Kohlestromerzeugung für SDG 7) werden ebenso auf der Grundlage von Umsatzspannen von 0 bis 100%, mit entsprechenden Werten von 0 bis (-10) abgebildet.

Das SDG Product Alignment ist das Ergebnis des positiven Product Alignment und des negativen Product Alignment. Es gibt eine Ausnahme zur Berechnung des Product Alignment bei Unternehmen, die über 50% des Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen mit nachteiligen Auswirkungen erwirtschaften. Diese werden automatisch als "strongly misaligned" betrachtet. Das Unternehmen kann diesen Umstand auch nicht mit kompensierenden Umsätzen, die positive Auswirkungen auf die Erreichung der SDGs haben, ausgleichen oder abschwächen.

<https://www.msci.com/documents/1296102/20848268/MSCI-SDG-Net-Alignment.pdf/3dd59d08-3de3-e7e0-7f94-f47b5b93a9ed>

Datenquellen und -verarbeitung

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds wird anhand von Daten und Bewertungen geprüft, die von **right. based on science GmbH** oder **MSCI ESG Research LLC** erhoben und geliefert werden.

Datenquellen

1. X-Degree Compatibility („XDC Modell“)

Für das XDC Modell verarbeitet der Datenprovider **right. based on science GmbH** Finanz- und Emissionsdaten von Unternehmen und interpretiert diese im Zusammenhang von Szenarioanalysen.

Die Informationen zu der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens, konkret der sogenannte EBITDA und die Personalkosten, bezieht **right.** von FactSet Research Systems. Die dahinterstehenden Kostenangaben resultieren aus den Angaben eines jeden Unternehmens, da die Unternehmen diese Informationen zwangsläufig veröffentlichen müssen.

Die Emissionsdaten des jeweiligen Unternehmens bezieht **right.** von Urgentem. Soweit Unternehmen Emissionsdaten veröffentlichen werden diese verwendet. Soweit keine Veröffentlichungen vorliegen, werden die Daten durch Urgenten geschätzt. Die gelieferten Daten werden durch **right.** validiert. Die neusten Emissionsdaten werden zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Basisjahres genutzt.

Neben den zugelieferten Bruttowertschöpfung und den Emissionsdaten durch die oben genannten Drittanbieter legt **right. based on science** dem XDC-Modell das Klimamodell des IPCC zugrunde. Das FaIR Modell (Finite Amplitude Impulse Response Modell) wird vom IPCC zur Messung bzw. Schätzung der globalen Erderwärmung und atmosphärischen Treibhausgasintensität genutzt.

Zur Ermittlung des geschätzten Temperaturanstieges durch das XDC-Modell werden auch sektorspezifische Daten benötigt. Die Klassifizierung der Sektoren bzw. Wirtschaftszweige erfolgt über die „NACE“-Codes. Die Daten zum jeweilige sektorspezifische Erwärmungspotenzial und zu den Dekarbonisierungspfaden werden durch die IEA zur Verfügung gestellt und in das XDC-Modell aufgenommen.

Neben der Zuhilfenahme von unternehmensspezifischen und sektorspezifischen Kennzahlen und Klimadaten werden dem XDC-Modell auch sozioökonomische Szenarioanalysen zugrunde gelegt. **Right. based on science** orientiert sich hierbei an den SSPs (Shared Socioeconomic Pathways). Die SSPs können grundlegend in fünf verschiedene Szenarien unterteilt werden, wobei SSP1 eine ideale sozioökonomische Entwicklung u.a. in Bezug auf Nachhaltigkeit und die Erreichung der globalen Umwelt darstellt und das SSP5 Szenario eine stark fossil getriebene Entwicklung prognostiziert. Je nach Auswahl des Szenarios kann sich der berechnete Wert des XDC-Modells verändern. Der LeanVal-Klimazielfonds legt das SSP2 Szenario zugrunde. Diese geht von der Fortschreibung der bisherigen Entwicklung aus und setzt ein moderates Bevölkerungswachstum voraus. Zudem geht das Szenario von einer Verschlechterung der Umweltsysteme aus.

2. Ausschlusskriterien

MSCI ESG Research LLC stützt sich auf öffentliche Quellen, um die Beteiligung von Unternehmen an **kontroversen Ereignissen oder Aktivitäten anzuzeigen**, die zu Konflikten oder Streitigkeiten mit externen Interessengruppen (z. B. Mitarbeitern, Verbrauchern, öffentlichen Aktivistengruppen, lokalen Gemeinschaften usw.) führen.

Beispiele für externe Quellen sind:

- Nachrichtenmedien: Wichtige globale Nachrichtenveröffentlichungen, einschließlich lokaler Sprachquellen in einer Reihe von Märkten, lokale Nachrichtenveröffentlichungen, Newsletter und Zeitschriften, auf die über Online-Datenbanken wie Nexis zugegriffen werden kann
- NGOs: von NGOs veröffentlichte Pressemitteilungen und Berichte
- Regierungsdaten: Pressemitteilungen und veröffentlichte Berichte von Regierungsbehörden
- Juristische Materialien: juristische Fachzeitschriften, Gerichtsakten.

Um externe Sichtweisen mit den Reaktionen der Unternehmen abzuwägen, unternimmt MSCI ESG Research bei der Überprüfung relevanter Dokumente zu einzelnen Vorfällen auch die folgenden Schritte:

- Überprüfung von Unternehmensdokumenten: Jahresberichte, Umwelt- und Sozialberichte und Wertpapierunterlagen
- Unternehmen erhalten die Möglichkeit zu den Informationen aus externen Quellen Stellung zu nehmen.
- Berücksichtigung der Stellungnahme im MSCI ESG Controversy Report

MSCI ESG Research LLC verwendet unter anderem die folgenden Informationsinstrumente und -quellen, um **Unternehmensaktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern** zu identifizieren und um den Umsatzanteil zu bestimmen

- Unternehmens-Websites,
- Jahresberichte und behördliche Einreichungen des Unternehmens,
- Mediensuchdienste,
- Branchenverzeichnisse,
- Berichte und Websites von Nichtregierungsorganisationen (NRO),
- Regierungsbehörden und Offenlegungen,
- Anbieter von Finanzdaten und
- Direkte Kommunikation mit dem Unternehmen.

3.SDG Alignment Methodology

Für die Ermittlung der SDG Alignment Scores erhebt MSCI ESG Research LLC Daten aus folgenden Quellen:

- MSCI Sustainable Impact Metrics: Geschätzter Prozentsatz der Einnahmen aus Produkten und Dienstleistungen, die auf die SDG Ziele ausgerichtet sind

- MSCI Business Involvement Screening: Geschätzter Prozentsatz der Einnahmen aus Produkten und Dienstleistungen mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft
- MSCI ESG Ratings
- Binäre Indikatoren, die Belege für relevante Richtlinien, Praktiken und Ziele zeigen, die auf ein bestimmtes SDG ausgerichtet sind (Belege für eine Richtlinie zur Mitarbeiterdiversität, Belege für Ziele zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs)
- Quantitative Leistungskennzahlen (z.B. Trend bei CO2-Emissionen)
- Offenlegung von Unternehmen
- Medienquellen
- Regierungsdatenbanken, NGOs, Handels- und Industrieverbände
- multilaterale Organisationen

Unternehmen erhalten die Möglichkeit an der Überprüfung von Schätzungen und verfügbaren Daten teilzunehmen. Es werden keine Daten von Unternehmen genutzt, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurden.

Datenverarbeitung

Die Daten werden vom Datenprovider regelmäßig in maschinenlesbarem Format geliefert. Die aktuellen Daten werden über ein Datawarehouse in das Fondsverwaltungssystem eingespielt und dort zur Überwachung der Anlagegrenzen herangezogen (s. auch „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“).

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Der Datenprovider erhebt Daten für ein begrenztes Universum an Emittenten. Darüber hinaus werden nicht für jeden Emittenten alle Datenpunkte erhoben. Daher sind möglicherweise nicht zu jedem Zeitpunkt für alle Emittenten, von denen der Fonds Wertpapiere, hält für jedes Merkmal Daten beim Datenprovider verfügbar.

Teilweise darf das Sondervermögen Wertpapiere, für die der Datenprovider keine Daten liefert, erwerben und halten. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Daten verfügbar werden, so sind ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Anlagegrenzen wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ beschrieben einzuhalten.

Weiterhin bewertet der Datenprovider Emittenten, nicht Wertpapiere. Die Besonderheiten einzelner Wertpapiere desselben Emittenten (z.B. Sustainability Bonds gegenüber Stammaktien) werden in der Datenerhebung und Bewertung nicht differenziert berücksichtigt.

Der Datenprovider ist bei der Erhebung und Bewertung von Daten auf die Veröffentlichung insbesondere der Emittenten selbst angewiesen. Die Möglichkeit des Datenproviders aussagekräftige Daten und Bewertungen zu liefern, kann daher im Einzelfall aufgrund mangelnder öffentlicher Informationen eingeschränkt sein. Weiterhin ist es ggf. notwendig, dass aufgrund von öffentlich verfügbaren Informationen auf einen bestimmten Datenpunkt geschlossen wird (z. B. durch Schätzung). Die in dieser Form erhobenen Daten sind

notwendigerweise weniger exakt, als vom Unternehmen berichtet und ggf. extern geprüfte Daten und Informationen.

Sorgfaltspflicht

Die Gesellschaft wahrt ihre Sorgfaltspflicht durch verschiedene einzelne Maßnahmen, welche als nebeneinanderstehend zu betrachten sind. Hierzu versucht die Gesellschaft insbesondere den vorstehend genannten Unsicherheiten in Bezug auf ESG-Daten Rechnung zu tragen, bezieht aber auch die Regulatorik mit ein.

In Hinblick auf etwaige bestehende Beschränkungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Ratingdaten, verwendet die Gesellschaft für das Produkt nicht nur die einzelne, durch den Anbieter zur Verfügung gestellte Ratingnote, sondern bezieht auch Ausschlusskriterien ein. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, welche im Durchschnitt all ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken eine hinreichende Ratingnote erhalten, keine einzelnen Ausreißer in Bezug zu den einzelnen, durch die Ausschlusskriterien (s. oben) aufgegriffenen Geschäftsfelder und / oder Geschäftspraktiken aufweisen.

Des Weiteren identifiziert die Gesellschaft für das Sondervermögen Nachhaltigkeitsrisiken anhand von individuellen, durch die Gesellschaft festgelegte Schwellenwerte. Hierfür verwendet die Gesellschaft gewisse Datenfelder aus dem Bereich Umwelt und Soziales. Zur Bestimmung der Schwellenwerte und der einzelnen spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken orientiert sich die Gesellschaft an bekannten Konzepten, so etwa der Tatsache, dass die Investition in Kohle zu höheren Nachhaltigkeitsrisiken und damit verbundenen Externalitäten führt.

Spätestens ab dem 01.01.2023 wendet die Gesellschaft auch den TCFD⁴-Report an, welcher einen detaillierten Überblick über die Key Performance Indikatoren liefert und verschiedene Analysen, etwa Szenarioanalysen, ermöglicht.

Im Laufe des gesamten Geschäftsjahres überprüft die Gesellschaft den Erwerb von Vermögensgegenständen fortlaufend im Rahmen der Anlagegrenzprüfung (s. hierzu obenstehend „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“). Soweit im Rahmen der Anlagegrenzprüfung etwaige Verstöße festgestellt werden, müssen diese unverzüglich (aktive Grenzverletzung), spätestens in 10 Arbeitstagen (passive Grenzverletzung), geheilt werden. Etwaig festgestellte Verstöße meldet die Gesellschaft sowohl der Verwahrstelle als auch dem Wirtschaftsprüfer.

Neben den zuvor stehenden Maßnahmen in Hinblick auf die ESG-Daten analysiert die Gesellschaft fortlaufend die regulatorischen Anforderungen in Hinblick auf Nachhaltigkeit, insbesondere mit Bezug auf die Nachhaltige Finanzwirtschaft. Insbesondere um Auslegungsfragen rechtssicher zu berücksichtigen, zieht die Gesellschaft eine externe Rechtsberatung heran.

⁴ Task Force on Climate-related Financial Disclosures.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft hat eine interne Richtlinie zur Stimmrechtsausübung als Aktionär bzw. Anleihegläubiger aufgestellt, wonach Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Vorbereitung des Stimmverhaltens geprüft und berücksichtigt werden. Sie orientiert sich dabei u.a. an den Analyse- Leitlinien für Hauptversammlungen (ALHV) des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und den UN Principles for Responsible Investment (PRI). Bei Hauptversammlungen im Inland findet die Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich immer und unabhängig von der Höhe des Anteils der Aktien der jeweiligen Portfoliogesellschaft statt. Bei Hauptversammlungen im Ausland findet eine Ausübung der Stimmrechte nur statt, wenn ein wesentlicher Einfluss seitens der Gesellschaft möglich ist. Einen Anteil an den stimmrechtsberechtigten Aktien einer Portfoliogesellschaft von weniger als 0,3 % sehen wir dabei als unbedeutend an. Im Übrigen unterbleibt eine Abstimmung auch dann, wenn die Anzeige der Teilnahme an der Hauptversammlung dazu führt, dass die Aktien nicht mehr gehandelt werden können („Shareblocking“) oder die Stimmrechtsausübung im Einzelfall mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden ist.

Die aktuelle Mitwirkungspolitik der Gesellschaft ist unter

<https://www.hansainvest.de/unternehmen/compliance/abstimmungsverhalten-bei-hauptversammlungen>

abrufbar.

Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels wird kein Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder kein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert verwendet. Die Anstrengung die Ziele des Pariser Einkommens sicherzustellen, werden im Rahmen der oben dargestellten und im Rahmen der Anlagestrategie durch right. gelieferten Daten umgesetzt. Im Rahmen der Ausschlusskriterien ist die Gesellschaft bestrebt die methodischen Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1288 zu erfüllen.